

ZH_OBERGERICHT PQ240016 vom 28. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ240016

FR: ZH_OBERGERICHT PQ240016 du 28 mars 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PQ240016 del 28 marzo 2024

Erwägungen

E. 1.1

A._____ (fortan: Beschwerdeführerin oder Mutter) und B._____ (fortan: Beschwerdegegner oder Vater) sind die getrennt lebenden Eltern von C._____, geb. tt.mm.2014. C._____ lebt bei ihrem Vater in D._____.

E. 1.2

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur-Andelfingen (KESB) stellte C._____ mit Entscheid vom 4. Juli 2023 unter die alleinige elterliche Sorge ihres Vaters (BR act. 5 Dispositiv-Ziffer 1) und hob die für C._____ geführte Erziehungsbeistandschaft und Beistandschaft zur Unterstützung des persönlichen Verkehrs gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB auf (Dispositiv-Ziffer 2). Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde beim Bezirksrat Winterthur (Vorinstanz; BR act. 1). Nach durchgeführtem Verfahren (dazu act. 10 E. 1.4 ff.) wies die Vorinstanz die Beschwerde ab (act. 10 Dispositiv-Ziffer I); sie verzichtete auf die Erhebung von Verfahrenskosten (Dispositiv-Ziffer II).

E. 1.3

Mit Eingabe unter dem Datum vom 4. März 2024 (Eingang: 11. März 2024; Datum Poststempel der italienischen Post: 5. März 2024) erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde bei der Kammer (act. 2). Die Akten der Vorinstanz (act. 8/1-27, zitiert als "BR act.") und der KESB (act. 9/1-4 und Vorakten, zitiert als "KESB act.") wurden beigezogen.

E. 2.1

Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) und des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3). Enthalten diese Gesetze keine Regelung, gelten für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) sowie subsidiär und sinngemäss die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; Art. 450f ZGB und § 40 EG KESR). Beschwerden gegen Entscheide der KESB werden in erster Instanz vom

- 3 - Bezirksrat und in zweiter Instanz vom Obergericht beurteilt (Art. 450f ZGB i.V.m. §§ 40 und 63 f. EG KESR und § 50 GOG).

E. 2.2

Gegen den Entscheid des Bezirksamts kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Obergericht schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 450 Abs. 3 und Art. 450b Abs. 1 ZGB).

E. 2.2.1

Die Zustellung des Entscheids erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbetätigung (Art. 138 Abs. 1 ZPO). Wird eine eingeschriebene Postsendung nicht abgeholt, so gilt die Mitteilung am sieb- ten Tag nach erfolglosem Zustellungsversuch als erfolgt, sofern der Adressat mit der Zustellung rechnen musste (Zustellfiktion; Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Die Be- schwerdefrist beginnt am Tag nach der (fiktiven) Zustellung zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Ge- richt eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wer- den (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

E. 2.2.2

Das Urteil der Vorinstanz vom 24. Januar 2024 wurde am 25. Januar 2024 versandt. Am 26. Januar 2024 wurde der Beschwerdeführerin seitens der Post eine Abholungseinladung hinterlegt (BR act. 22 [Anhang] und act. 23). Da die Be- schwerdeführerin die Sendung nicht abholte, gilt sie am 2. Februar 2024 als zuge- stellt (siebter Tag nach erfolglosem Zustellungsversuch; vgl. BSK ZGB I-Reusser, Art. 450b N 13 m.H.). Die Beschwerdefrist von 30 Tagen begann damit am 3. Fe- bruar 2024 zu laufen und endete am 4. März 2024. Die Beschwerdeführerin gab ihre Beschwerde erst am 5. März 2024 – und damit verspätet – per Post auf. Dar- über hinaus übergab sie die Sendung nicht der schweizerischen, sondern der ita- lienischen Post (Poste Italiane; act. 2).

E. 2.2.3

Die Beschwerde erfolgte nicht innert Frist. Auf sie ist nicht einzutreten.

E. 2.3

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass auf die Beschwerde mangels hinreichender Anträge und Begründung auch nicht einzutreten gewesen wäre, wenn sie rechtzeitig erfolgt wäre:

- 4 - Von der Beschwerde führenden Partei ist darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Bei juristischen Laien ge- nügt eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie ent- schieden werden soll. Als Begründung reicht aus, wenn zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der vorinstanz- liche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Beschwerdeführerin führt aus, sie habe ihre Tochter weder misshandelt noch verwahrlosen lassen und habe auch keine Drogen konsumiert. Als leibliche Mutter stehe es ihr zu, Kontakt zu C._____ zu haben. Sie stehe ihrer Tochter jederzeit zur Verfügung, was ein Leben lang so bleibe. Der Beschwerdegegner verweigere ihr allerdings den Kontakt zu C._____ und blockiere sie am Telefon (act. 2 S. 1 ff.). Sie bittet das Gericht, den Beschwerdegegner darauf hinzuweisen, dass er sie als Mutter nicht zu blockieren habe und verpflichtet sei, sie C._____ via Face- time oder Whatsapp sehen zu lassen (act. 2 S. 1). Sie bittet weiter darum, eine Lösung zu finden, dass sie und ihre Tochter wieder zueinander fänden und die permanente Blockade durch den Beschwerdegegner aufhöre, bis sie in naher Zu- kunft wieder in die Schweiz kommen werde (act. 2 S. 2). Die Beschwerdeführerin stellt damit keine Anträge, die sich auf den Gegenstand des vorinstanzlichen Ver- fahrens beziehen. Der persönliche Verkehr zwischen der Beschwerdeführerin und C._____ wurde (letztmals) mit Entscheid der KESB vom 24. Mai 2022 geregelt (KESB act. 308), nicht aber im Rahmen der angefochtenen

Entscheide der KESB vom 4. Juli 2023 (BR act. 5) und der Vorinstanz vom 24. Januar 2024 (act. 10). Das Kontaktrecht kann damit auch nicht Gegenstand des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens bilden. Im Weiteren setzt sich die Beschwerdeführerin nicht mit den Entscheidungsgründen des vorinstanzlichen Urteils auseinander (vgl. act. 2 S. 1 ff.). Die Beschwerde genügt auch den herabgesetzten Anforderungen, wie sie für juristische Laien gelten, nicht.

E. 3

Umstände halber ist auf der Erhebung von Kosten zu verzichten. Parteient-schädigungen sind nicht zuzusprechen; der Beschwerdeführerin nicht, da sie un-

- 5 - terliegt, dem Beschwerdegegner nicht, da ihm keine zu ersetzenden Aufwendun- gen entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.